

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 149/2005

Sitzung vom 22. Juni 2005

**906. Postulat (Verbesserung der steuerlichen Regelung
für selbstständig erwerbende Kunstschaffende)**

Die Kantonsräte Dr. Peter A. Schmid, Zürich, und Peter Anderegg, Dübendorf, haben am 23. Mai 2005 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, für selbstständig erwerbende Kunstschaffende, die kontinuierlich und anerkanntermassen künstlerisch tätig sind, die steuerlichen Regelungen und die geltende Praxis so zu ändern, dass die spezifische Situation des künstlerischen Schaffens steuerlich in angemessener Weise berücksichtigt werden kann.

Begründung:

Kunstschaffende haben immer wieder Probleme mit Steuerbehörden, wenn sie sich als selbstständig Erwerbende einstufen. Dies vor allem dann, wenn Verluste ausgewiesen werden, die nicht vollständig über Einnahmen aus der Selbstständigkeit gedeckt werden. Gerade Kunstschaffende erwirtschaften aber oft einen Teil ihres Einkommens über so genannte unselbstständige Tätigkeiten, wie z. B. Lehrtätigkeit. Sie können so die meist schwankenden Einkommen aus ihrer kulturellen Tätigkeit stabilisieren und z. B. Ateliermiete und Investitionen finanzieren. Steuerbehörden akzeptieren jedoch mit Berufung auf gerichtliche Entscheide vielfach die künstlerische Tätigkeit nicht als Erwerbstätigkeit, sondern werten sie als Liebhaberei und entziehen auch Kunstschaffenden mit ausgewiesenem Leistungsausweis (Preise, Ankäufe, Werkjahre usw.) die steuerrechtliche Selbstständigkeit.

In der Beantwortung auf KR-Nr. 25/2005 wird in diesem Zusammenhang erwogen, dass künstlerische Tätigkeit, wie jede andere selbstständige Tätigkeit, die auf Dauer nur zu Verlusten führt, keine selbstständige Erwerbstätigkeit sein könne und daher die Aufwendungen auch nicht steuerlich absetzbar sind. In der Folge wird ausgeführt, «dass wenn innerhalb von fünf bis zehn Jahren kein Gewinn erzielt wird, auf das Fehlen einer Gewinnstrebigkeit und damit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu schliessen» ist. Konkret bedeutet dies wohl, dass die Steuerbehörde davon ausgeht, dass Kunstschaffende, die länger als fünf bis zehn Jahre keinen Gewinn erzielen, ihre Kunst nur als Hobby betreiben.

Diese Einschätzung verkennt die Lebens- und Arbeitsbedingungen der relativ kleinen Gruppe von professionellen Kunstschaffenden in der Schweiz und mithin auch im Kanton Zürich grundlegend. Selbst arrivierte Künstlerinnen und Künstler können mit ihrem künstlerischen

Schaffen ihre Existenz jahrelang nicht sichern, sondern brauchen daneben Brotberufe oder Partnerinnen und Partner, die die künstlerische Tätigkeit finanzieren. Für das Feld der Literatur lässt sich diese Realität in der aktuellen Ausstellung «brotlos?» des Schweizerischen Literaturarchivs gut studieren. Für die anderen Kunstbereiche gilt letztlich das selbe.

Die Gleichbehandlung der künstlerischen Tätigkeit mit der gewinnorientierten selbstständigen Tätigkeit, die in der Beantwortung von KR-Nr. 25/2005 festgehalten wird, verfehlt die Situation der selbstständigen Kunstschaffenden grundlegend und führt implizit zu einer Geringschätzung der Kunstschaffenden durch den Staat. Der Umgang mit Kunstschaffenden bezüglich ihrer Selbstständigkeit ist zudem nicht konsistent. Auf der einen Seite sind die Aufwendungen für die künstlerischen Tätigkeiten (Atelier, Materialien, Recherchen usw.) steuerlich nur dann absetzbar, wenn der Kunstschaffende durch seine künstlerische Tätigkeit in einer gewissen Zeit einen Gewinn erzielt. Auf der anderen Seite werden staatliche Werkbeiträge, Auszeichnungen und Ankäufe ohne Sozialabgaben ausgerichtet – also an selbstständig erwerbende Kunstschaffende – ohne dass geprüft wird, ob diese Kunstschaffenden steuerrechtlich auch als Selbstständigerwerbende anerkannt sind. Mithin ist wohl davon auszugehen, dass mit solchen Kulturförderbeiträgen das professionelle Kunstschaffen unterstützt wird.

Auf Grund dieser Erwägungen scheint es angebracht, dass der Regierungsrat die steuerlichen Regelungen bzw. die geltende Praxis so ändert, dass der spezifischen Situation der anerkannten, selbstständig erwerbenden Kunstschaffenden auch steuerlich Rechnung getragen werden kann.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Dr. Peter A. Schmid, Zürich, und Peter Anderegg, Dübendorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Wie der Begründung des Postulats zu entnehmen ist, wendet sich dieses dagegen, dass Verluste (Aufwandüberschüsse) aus einer selbstständigen künstlerischen Tätigkeit, bei der auch auf Dauer ein wirtschaftlicher Erfolg ausbleibt, steuerlich nicht abgezogen werden können.

Dabei wird jedoch übersehen, dass auch Verluste aus einer selbstständigen künstlerischen Tätigkeit, wie aus jeder anderen selbstständigen Tätigkeit, nur dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn nach dem Steuerrecht eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Sowohl das zürcherische Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) als auch das diesem vorgehende Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990,

über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14), einschliesslich des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), lassen für den Abzug von Verlusten aus einer selbstständigen künstlerischen Tätigkeit keine andere Möglichkeit zu. Zudem ist anzufügen, dass jene Abzüge, die neben den Abzügen für Gewinnungskosten, wie für solche aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, und den Sozialabzügen geltend gemacht werden können, im StHG abschliessend aufgezählt werden; weitere Abzüge sind nicht zulässig (so ausdrücklich Art. 9 Abs. 4 Satz 1 StHG).

Wie der Regierungsrat in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 25/2005 ausgeführt hat, liegt eine selbstständige Erwerbstätigkeit im steuerrechtlichen Sinne nur vor, wenn ein Steuerpflichtiger auf eigenes Risiko, unter Einsatz von Arbeit und Kapital, in einer frei gewählten Organisation und mit der Absicht der Gewinnerzielung am Wirtschaftsverkehr teilnimmt. Mithin ist die Absicht der Gewinnerzielung, die Gewinnstrebigkeit, ein Tatbestandsmerkmal der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Diese Auslegung des steuerrechtlichen Begriffs der selbstständigen Erwerbstätigkeit durch die schweizerischen Steuerbehörden steht im Einklang mit der Lehre und Rechtsprechung; sie ist massgeblich für das zürcherische Steuergesetz, das StHG und das DBG. Bei der Beurteilung, ob eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, ist daher immer auch zu prüfen, ob – als Tatbestandsmerkmal einer solchen Tätigkeit – auch die Absicht der Gewinnerzielung bejaht werden kann; dies gilt auch im Zusammenhang mit einer künstlerischen Tätigkeit.

Ob eine solche Absicht der Gewinnerzielung vorliegt, ist, wie ebenfalls in der erwähnten Antwort des Regierungsrates festgehalten, im Einzelfall auf Grund der nach aussen sichtbaren Umstände zu beurteilen. Dabei entspricht es, so auch das Zürcher Verwaltungsgericht, der Lebenserfahrung, «dass die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird, wenn erkennbar wird, dass sich der angestrebte wirtschaftliche Erfolg auf die Dauer nicht einstellen wird. Wird die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr gleichwohl fortgesetzt, ist alsdann zu vermuten, dass dies nicht mehr zum Zweck der Gewinnerzielung, sondern aus anderen Gründen, namentlich aus Liebhaberei, geschieht» (Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts an den Kantonsrat 2000 Nr. 118).

Auch bei einer künstlerischen Tätigkeit, die auf Dauer nur zu Verlusten (Aufwandüberschüssen) führt – bei der, mit anderen Worten, auch auf Dauer ein wirtschaftlicher Erfolg ausbleibt –, ist daher vermutungsweise auf das Fehlen der Absicht der Gewinnerzielung und damit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Steuerrechts zu schliessen. Verluste aus einer solchen Tätigkeit können daher nicht abgezogen werden.

Wie lange eine Tätigkeit verlustreich sein darf, bis die Absicht der Gewinnerzielung und damit das Vorliegen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu verneinen ist, kann nicht ein für alle Mal festgelegt werden. Lediglich im Sinne einer Faustregel ist, wie auch in der Literatur vertreten wird, von einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren auszugehen. Eine selbstständige Erwerbstätigkeit ist, auch bei einer künstlerischen Tätigkeit, jedoch zu verneinen, wenn sämtliche Umstände, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, auf das Ausbleiben eines künftigen wirtschaftlichen Erfolgs schliessen lassen und auch der Steuerpflichtige ausser Stande ist, das Gegenteil darzulegen. In einem solchen Falle können die Verluste konsequenterweise auch nicht mit anderen Einkünften, wie z. B. aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit, verrechnet werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 149/2005 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi